



# Neues aus dem Abfallrecht Informationsveranstaltung

Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket  
der EU-Kommission

- Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie und anderer Richtlinien
  - Weiterer Fahrplan für das Vorhaben



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- 02.07.2014 - Vorlage erstes Maßnahmenpaket zur Kreislaufwirtschaft u.a. mit Novelle Abfallrahmenrichtlinie / COM (2014) 397 final
- Dez. 2014 - Rücknahme der Legislativvorschläge durch neue EU-Kommission unter Juncker
- 28.05.2015 - Einleitung neuer Internetkonsultation durch EU-Kommission (Ergebnis rd. 1700 Vorschläge)



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- 02.12.2015 - Vorlage eines zweiten Maßnahmenpakets  
zur Kreislaufwirtschaft durch  
EU-Kommission
  - RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der  
Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie  
Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU  
über Elektro- und Elektronik-Altgeräte [COM (2015) 593 final]
  - RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldponien [COM  
(2015) 594 final]



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle [COM (2015) 595 final]
- RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle [COM (2015) 596 final]
- MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSUND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN  
Den Kreislauf schließen - Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft [COM (2015) 614 final]



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- zur Novelle der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL)
- Definition des Begriffs „Siedlungsabfall“ (Artikel 1Nr. 2 Buchst. a = Änderung von Artikel 3 AbfRRL):
  - „1a. ‚Siedlungsabfall‘
  - (a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich:  
Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren;



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

Sperrgut, einschließlich Weißware, Matratzen und Möbel;  
Gartenabfälle, einschließlich Laub und Rasenschnitt;  
gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen  
Quellen, die in Bezug auf Beschaffenheit, Zusammensetzung und  
Menge mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind;  
Markt- und Straßenreinigungsabfälle, einschließlich  
Straßenkehrsicht, Inhalt von Abfallbehältern, Abfälle aus der Pflege  
von Parks und Gärten.  
Siedlungsabfall umfasst weder Abfälle aus der Kanalisation und  
Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, noch Bau- und  
Abbruchabfälle“



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft (Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a = Änderung von Artikel 6 Abs. 1 AbfRRL)

Der einleitende Satz und Buchstabe a erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abfälle, die ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht mehr als Abfälle betrachtet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Stoff oder der Gegenstand kann für bestimmte Zwecke verwendet werden“

*Damit würde die Bedingung entfallen, dass für den entsprechenden Stoff oder Gegenstand bereits ein Markt oder eine Nachfrage bestehen muss; eine eigenständige Einstufung von bestimmten Abfällen als Abfallende durch die Mitgliedstaaten wäre dann nicht mehr möglich.*



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- Mindestanforderungen für Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, u.a.
  - Klare Zuordnung von Rollen und Aufgaben aller Beteiligten, einschließlich der Kommunen und deren Abfallwirtschaftsbetrieben (Artikel 1Nr. 8 Abs.1)
  - Festlegung messbarer (quantitativer) Ziele (Artikel 1Nr. 8 Abs. 1)
  - Möglichst Nutzung bestehender Sammelsysteme, ggf. unterstützt durch die Behörden der Mitgliedstaaten, z.B. in Form finanzieller Anreize (Artikel 1Nr. 8 Abs. 2)
  - Der finanzielle Beitrag der Produzenten muss die gesamten Kosten der Bewirtschaftung abdecken, z.B. die getrennte Sammlung und Sortierung (Artikel 1Nr. 8 Abs. 4)



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- Wiederverwendungs- und Recyclingziele
  - Stufenweise Erhöhung der Recycling- und Wiederverwendungsquoten auf 65 % der gesamten Siedlungsabfälle sowie auf 70 % aller ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle bis 2030 als EU-weite Zielvorgabe. Für Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien und die Slowakei gilt: Die Erreichung der Zielvorgaben kann um max. fünf Jahre verschoben werden (Artikel 1 Nr. 10 Buchst. c) und d))
  - Überprüfung der Zielvorgaben für Siedlungsabfälle bis Ende 2024 und ggf. weitere Erhöhung des Zielvolumens; eventuell Ausweitung des 65% - Ziels auf andere Abfallströme (Artikel 1 Nr. 10 Buchst. e))



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- Einführung einer einheitlichen Berechnungsgrundlage
  - Als recycelt sind alle Anteile der Siedlungsabfälle zu verstehen, die als Input in den letzten Prozessschritt der Wiederverwertung gegeben werden („input waste entering the final recycling process“) (Artikel 1Nr. 11 Abs. 1)
  - Als zur Wiederverwendung vorbereitet gelten jene Siedlungsabfälle, die von einem anerkannten Betreiber gesammelt und derart gereinigt und aufbereitet wurden, dass es zur Wiederverwendung keiner weiteren Sortierung oder Vorbehandlung bedarf (Artikel 1Nr. 11 Abs. 1)



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- Alternativ kann auch der Output eines Sortiervorgangs als Grundlage herangezogen werden, sofern dieser weiter in einen finalen Wiederverwertungsprozess überführt wird und der Anteil an thermisch verwerteten oder anderweitig entsorgten Materialien oder Stoffen weniger als 10% des insgesamt als recycelt gemeldeten Gewichts beträgt (Artikel 1Nr. 11 Abs. 3)
- Es handelt sich also weder um eine „input-basierte“ Berechnungsgrundlage, wie sie gegenwärtig in Deutschland angewandt wird, noch um eine „output-basierte“ Variante im Sinne einer Bewertung des tatsächlich gewonnenen Recyclingprodukts



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- Organische Abfälle
  - Ausweitung des Begriffs „Bioabfall“ auf stofflich und hinsichtlich der anfallenden Mengen vergleichbare Abfälle  
(Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c))
  - Getrennte Sammlung des Bioabfalls, sofern technisch und aus ökologischer und ökonomischer Sicht machbar und sinnvoll  
(Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a) und b))



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- zur Novelle der AbfalldPONIERrichtlinie (DeponieRL)

*Kernziel dieses Änderungsvorschlags ist es, die Deponierung von Siedlungsabfällen bis 2030 schrittweise zu reduzieren, um insbesondere die klimaschädlichen Auswirkungen der Deponierung einzudämmen. Dabei soll ausdrücklich vermieden werden, dass es, um den entsprechenden Bestimmungen nachzukommen, zur Schaffung von Überkapazitäten bei Anlagen zur thermischen Verwertung kommt, die nach Auffassung der EU-Kommission die Erreichung der oben angeführten Recycling-Ziele gefährden könnten.*



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

Der Vorschlag umfasst insbesondere folgende Einzelbestimmungen:

- Verbot der Deponierung getrennt gesammelter Abfälle gemäß Art. 11 § 1 und Art. 22 der Abfallrahmenrichtlinie (Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b))
- Schrittweise Reduzierung der Deponierung von Siedlungsabfällen auf 10% des Vorjahresvolumens bis 2030. Für Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien und die Slowakei gilt: Die Erreichung des 10%-Ziels kann um max. fünf Jahre verschoben werden. (Artikel 1Nr. 2 Buchst. c))



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- Überprüfung der Ziele bis Ende 2024 und ggf. weitere Reduzierung des Zielvolumens; eventuell Ausweitung des 10%-Ziels von Siedlungsabfällen auf andere (nicht gefährliche) Abfälle (Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c))
- Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie Anpassungen der Berichterstattungspflichten (Artikel 1 Nrn. 5, 7 und 8)



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- zur Novelle der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie)

*Der Vorschlag dient in erster Linie der Anpassung der Recyclingquoten für Verpackungsabfälle und umfasst u.a. folgende Einzelbestimmungen:*

- Stufenweise Erhöhung der Recycling- und Wiederverwendungsquoten auf 65% der Verpackungsabfälle bis 2030 als EU-weite Zielvorgabe;
- für Kunststoffe gilt ein abweichender Satz von 55%,
- für Holz, Eisenmetall, Glass, Aluminium und Papier eine Vorgabe von 85% des jeweiligen Gesamtgewichts



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- Einführung einer einheitlichen Berechnungsgrundlage äquivalent zu den im Änderungsvorschlag zur Abfallrahmenrichtlinie genannten Kriterien (Artikel 1Nr. 4);
- Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie Anpassungen der Berichterstattungspflichten (Artikel 1Nrn. 3 und 6)



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- zur Novelle der Richtlinien über Altfahrzeuge, über Batterien sowie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

*Dieser Vorschlag dient primär der Anpassung von Berichtspflichten zu den Sammelquoten und enthält keine neuen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der entsprechenden Altprodukte.*



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- zur Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Den Kreislauf schließen - Ein EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“
- *Die Mitteilung – auch Aktionsplan genannt – widmet sich den Maßnahmen, die parallel zu vorgelegten Änderungen der Abfallgesetzgebung angegangen werden sollen.*
- *In diesem Aktionsplan finden sich z.B. Äußerungen zum Produktionsprozess. So soll ein Arbeitsplan im Rahmen des Ökodesigns für die Zeit von 2015 – 2017 erstellt werden. Bisher habe sich die Öko-Design-Richtlinie zu sehr auf die Energieeffizienz von Produkten und zu wenig auf die Fragen der Recyclbarkeit und die Haltbarkeit von Produkten konzentriert. Diesem Problem soll Produkt für Produkt entgegen getreten werden. Begonnen werden soll insb. mit elektronischen Geräten. Zudem soll vor allem für die herstellende Industrie weiter an sog. BREF-Dokumenten (Best Available Techniques Reference Documents) gearbeitet werden.*



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- *Die EU-Kommission erkennt an, dass die thermische Abfallbehandlung nach wie vor eine wichtige Rolle spielt, wenn Abfälle nicht recycelt oder wiederverwertet werden können. Sie wird daher prüfen, wie die Rolle der thermischen Verwertung optimiert werden kann, ohne die Abfallhierarchie zu schwächen.*
- *Im Aktionsplan wird zudem eine Novelle der EU-Düngemittelverordnung angekündigt, die von der EU-Kommission am 17.03.2016 vorgelegt worden ist. Ziel soll eine EU-weite Anerkennung von organischen und abfallhaltigen Düngemitteln sein, um damit die Förderung eines EU-weiten Marktes für Sekundärrohstoffe zu erleichtern. Auch sollen Minimum-Kriterien für die Wiederverwendung von Abwässern entwickelt werden.*



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- *Qualitätskriterien sollen ferner für Kunststoffe entwickelt werden, wenn Kunststoffabfälle in den Markt für Sekundärrohstoffe gehen. Zudem soll für den gesamten Bereich des Kunststoffmülls noch einmal eine Gesamtstrategie entwickelt werden.*
- *Zusätzlich soll das Aufkommen an Food-waste verringert werden. Dazu soll ein gemeinsamer EU-Indikator entwickelt werden, auf dessen Basis das Problem besser messbar gemacht werden soll.*
- *Biomasse soll vermehrt unter dem Ansatz der Kreislaufwirtschaft betrachtet werden. Dazu sollen bspw. Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Möbel oder Holzverpackungen entwickelt und die separate Sammlung von Holz vorangetrieben werden.*



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- 06.03.2016 - erste Aussprache zum Aktionsplan des Maßnahmenpakets im Umweltministerrat
- 24.01.2017 - erste Lesung im Umweltausschuss des EU-Parlaments
- 24.03.2017 - erste Lesung im EU-Parlament
- 19.05.2017 - Beschluss des Umweltministerrats zur Einleitung des sog. Informellen Trilogverfahrens (derzeit Ratspräsidentschaft bei Malta, ab 01.07.2017 bei Estland)



## Neues aus Brüssel – Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

- Weiterer Fortgang noch offen und abhängig von den Ergebnissen des informellen Trilogverfahrens
- Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mglw. in 2018 und dann Umsetzung in nationales Recht wahrscheinlich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinien



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Olaf Wendler  
Rechtsanwalt  
Geschäftsführer  
Verein zur Förderung der  
Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper  
e. V.

Hauptstraße 42  
40597 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 1675 1461  
mobil: +49 151 2294 1933  
E-Mail: [o.wendler@awrw](mailto:o.wendler@awrw)  
[www.awrw.de](http://www.awrw.de)